

# Brandschutzordnung

nach DIN 14096

---

Objekt:	Jugend- und Campuskirche „Vom Guten Hirten“ Preysingstraße 85 81667 München
Stand:	04.04.2023
in Kraft gesetzt am:	04.04.2023
durch:	BDKJ in der Region München e.V. Preysingstr. 93a 81667 München

---

## Einleitung

Diese Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariats sowie sämtliche externen Nutzer sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken, entsprechend den Regeln dieser Brandschutzordnung zu handeln und jeden Ausbruch eines Brandes unverzüglich den zuständigen Stellen, die in dieser Ordnung aufgeführt sind, zu melden.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariats sowie sämtliche externen Nutzer sind verpflichtet, gefährliche Handlungen, die zu einem Brand führen können, zu unterlassen bzw. alle Vorkehrungen zu treffen, die das Entstehen eines Brandes nach möglichem Ermessen ausschließen.

# Inhaltsverzeichnis

## Teil A

Verhalten im Brandfall

## Teil B

1. Brandverhütung
2. Brand- und Rauchausbreitung
3. Flucht- und Rettungswege
4. Melde- und Löscheinrichtungen
5. Verhalten im Brandfall
6. Brand melden
7. Alarmsignale und Anweisungen beachten
8. In Sicherheit bringen
9. Löschversuche unternehmen
10. Besondere Verhaltensregeln

# Brände verhüten



**Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten**  
**Ausnahme: Kerzen im Haupt-Kirchenraum**

## Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren**

**Brand melden**



Brandmelder betätigen  
oder  
Notruf Feuerwehr: **112**

**In Sicherheit  
bringen**

Gefährdete Personen warnen  
Hilflose mitnehmen  
Türen schließen



Gekennzeichneten  
Fluchtwegen folgen

auf Anweisungen achten



Einrichtungen zur Brand-  
Bekämpfung benutzen:  
(z.B. Feuerlöscher)

## **Teil B:**

### **1. Brandverhütung**

- In der Jugend- und Campuskirche „Vom Guten Hirten“ ist das Rauchen verboten.
- Der Umgang mit offenem Licht und Feuer in den Räumen der Jugend- und Campuskirche „Vom Guten Hirten“ ist untersagt. Aus gegebenem Anlass ist für besondere Veranstaltungen und bei Gottesdiensten das Anzünden von Kerzen erlaubt. Beim Verlassen der Räume müssen die Kerzen in jedem Fall gelöscht werden. Die Kerzen sind grundsätzlich auf nichtbrennbaren Unterlagen mit einem Durchmesser von mindestens 10 cm sicher zu befestigen.
- Elektrische Betriebsmittel dürfen nur von Fachpersonal installiert und nur von befugten Personen in Betrieb genommen werden. Schadhafte Maschinen, Geräte und Anschlusskabel sind sofort der Benutzung zu entziehen. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden.
- Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind auf unbrennbaren, mineralischen Unterlagen zu betreiben. Die Benutzung von Tauchsiedern ohne Überhitzungsschutz ist nicht erlaubt.
- Bei notwendigen Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten ist die vorherige Erlaubnis der Verwaltung des Kirchlichen Zentrums einzuholen und es sind Brandschutzworkehrungen zu treffen.
- Technik-, Abstell- und Dachräume müssen gegen unbefugtes Betreten geschlossen gehalten werden.

### **2. Brand- und Rauchausbreitung**

- Brandschutz- und Rauchschutztüren sind geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offen gehalten werden.
- Im Bereich von Notausgängen sowie innerhalb der Windfänge ist es unzulässig brennbare Materialien (z.B. Papier, Mobiliar) anzubringen.

### **3. Flucht- und Rettungswege**

- Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst müssen ständig frei gehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.
- Die Rettungswege im Gebäude (Gänge, Notausgangstüren) müssen ständig frei gehalten werden.
- Bei Veranstaltungen müssen alle Türen von Rettungswegen unversperrt sein. Bei Anwesenheit von > 400 Personen müssen die entgegen der Fluchtrichtung aufschlagenden Türen im Westen durch Ordnungspersonal rechtzeitig geöffnet und im geöffneten Zustand festgestellt werden, damit das Gebäude bei Gefahr schnell geräumt werden kann. Des Weiteren müssen die Abdeckungen der Fluchtwegschilder am Windfang des westlichen Ausgangs abgenommen werden (bei Anwesenheit von < 400 Personen **und** geschlossenen Außentüren an der Westseite sind die Fluchtwegschilder am Windfang des westlichen Ausgangs abzudecken).
- Wird der Besucherraum der Kirche bestuhlt oder mit sonstigen mobilen Einrichtungsgegenständen versehen, ist ein Bestuhlungs- und Rettungswegeplan erforderlich. Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung angefertigten Bestuhlungsplans befindet sich am Ende dieser Brandschutzordnung und muss den Mitarbeitern des Ordnungsdienstes, soweit vorhanden, rechtzeitig bekannt gemacht werden. Dafür verantwortlich ist der jeweilige Veranstalter.

- Wenn in eigener Verantwortung des Veranstalters von den vorhandenen Bestuhlungsplänen abgewichen wird, muss mindestens folgendes eingehalten werden:
  - a) In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden.
  - b) Sitzplätze müssen mindestens 50 cm breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mind. 40 cm vorhanden sein.
  - c) Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen.
  - d) Seitlich eines Gangs dürfen höchstens zehn Sitzplätze angeordnet sein. Höchstens 50 Sitzplätze sind zulässig, wenn auf jeder Seite des Versammlungsraums für jeweils vier Sitzreihen eine Tür mit einer Breite von 1,20 m angeordnet ist.
- Erfordert es die Art der Veranstaltung (bei mehr als 400 Besuchern), hat der Veranstalter ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten. Der Veranstalter hat für den nach dem Sicherheitskonzept erforderlichen Ordnungsdienst einen Ordnungsdienstleiter zu bestellen (VStättV §43(1)). Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl (844 Besucher) und die Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung des Rauchverbotes und des Verbots von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen im Gebäude, die Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.

#### 4. Melde- und Löscheinrichtungen

- Im Gebäude ist eine Brandmeldeanlage mit Druckknopfmeldern (manuelle Brandmelder) und automatischen Meldern installiert. Die Druckknopfmelder befinden sich an den Ausgängen des Hauptkirchenraumes sowie des Nebenraums. Bei Auslösung der Brandmeldeanlage wird ein hausinterner Alarm ausgelöst und selbständig die Feuerwehr alarmiert.
- Bei Großveranstaltungen (mehr als 400 Besucher) sind anlagentechnische Maßnahmen zur Panikvermeidung baulich vorgesehen. Zusätzlich sorgt ein Ordnungsdienst für die Sicherheit der Besucher.
- Feuerlöscher befinden sich in mit roten Feuerlöscher-Piktogrammen gekennzeichneten Wandschränken (neben Eingang Technikraum Nord, Teeküche) sowie in folgenden Räumen: Technikraum Süd, Lagerraum, Zugang Kirchturm, Dachgeschoss.

#### 5. Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren – die größte Gefahr ist eine Panik; unüberlegtes Handeln kann zur Panik führen.
- Feueralarm auslösen (Druckknopfmelder eindrücken)
- Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung
- Der Veranstalter ist verpflichtet zu gewährleisten, dass die Rettung von Menschen mit Behinderung, insbesondere Rollstuhlbewutzern gesichert ist. Hierzu muss er für jede Person mit Behinderung einen Fluchthelfer bestimmen, der diese Person im Brandfall ins Freie geleitet.

## 6. Brand melden

- Jeder der einen Brand entdeckt, hat diesen unverzüglich zu melden. Hierbei sind vorzugsweise die Feuermelder zu betätigen.
- Alternativ wäre eine Brandmeldung über Handy möglich. Die Rufnummer der Feuerwehr lautet: „112“. Bei Brandmeldungen über Handy sind folgende Angaben erforderlich:
  - Wer meldet?
  - Was ist passiert?
  - Wie viele sind betroffen/verletzt?
  - Wo ist etwas passiert? (unbedingt die nachstehende Adresse und den Brandort angeben: Jugend- und Campuskirche „Vom Guten Hirten“, Preysingstr. 85, 81667 München)
  - Warten auf Rückfragen! Handy nicht mehr für andere Telefonate benutzen, solange die Feuerwehr nicht vor Ort ist!
- Beim Eintreffen der Feuerwehr soll sie durch eine ortskundige Person (z.B. Veranstalter) am Haupt-Tor an der Preysingstraße empfangen und eingewiesen werden.

## 7. Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Durch das Betätigen eines Druckknopfmelders oder das Ansprechen automatischer Brandmelder werden nicht nur die Feuerwehr alarmiert, sondern auch die im Gebäude befindlichen Personen gewarnt. Im Regelfall erfolgt die Warnung durch akustische und/oder optische Signale (Sirenen / Blitzleuchten).
- Bei Feueralarm müssen sich alle Personen unverzüglich und auf dem kürzesten Weg zu den beschilderten Notausgängen begeben und das Gebäude sofort verlassen. Senioren und Menschen mit Behinderung, insbesondere Rollstuhlbefahrer erhalten dabei Hilfestellung durch mobile Personen.
- Bei Veranstaltungen mit mehr als 400 Besuchern (Sonderfall) muss im Hauptkirchenraum, zur Vermeidung von Panik, auf einen akustischen und optischen Alarm verzichtet werden. Es werden jedoch die Lautsprecheranlage ab- und die Raumbeleuchtung eingeschaltet (automatisch durch Brandmeldeanlage). Die bei Veranstaltungen dieser Größe erforderlichen Ordnungskräfte haben die Aufgabe, die Besucher in angemessener Form (ruhig, aber bestimmt) zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern und sie dabei zu unterstützen. Siehe dazu das Merkblatt Großveranstaltung im Anhang dieser Brandschutzordnung.
- Berechtigt zur Erteilung von Anweisungen sind der Veranstalter oder ein von ihm benannter Vertreter.
- Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich die Anweisungen des Einsatzleiters der Feuerwehr zu befolgen.
- Das Gebäude darf erst nach Aufhebung des Alarms durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

## 8. In Sicherheit bringen

- Nach Auslösen des Alarms haben sich alle Personen zum Sammelplatz zu begeben. Dabei sind verletzten, behinderten oder anderen gefährdeten Personen (älteren Menschen und Kinder) zu helfen. Niemand darf zurück bleiben.
- Panik ist zu vermeiden.
- Verrauchte Räume sind schnell gebückt oder kriechend zu verlassen.
- Der Sammelplatz für die Jugend- und Campuskirche „Vom Guten Hirten“ befindet sich auf dem Parkplatz bei den Fahrradhäusern. Siehe Lageplan im Anhang dieser Brandschutzordnung.
- Auf dem Sammelplatz sollen die Personen nach Vermissten überprüft werden, um diese dann dem Veranstalter oder dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu übermitteln. Vermisste Personen werden im Gebäude durch die Feuerwehr gesucht.

## 9. Löschversuche unternehmen

- Brennende Personen sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ersticken der Flammen durch Überwerfen von Feuerlöschräcken, Mänteln o.ä.) abzulöschen.
- Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten (Feuerlöscher) zu bekämpfen. Besser mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen als nacheinander. Brandherd zweckmäßigerweise von unten angehen.
- Löschversuche dürfen nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchgeführt werden, dabei ist auf Rettungswege zu achten.
- Gebrauchte Feuerlöscher, auch wenn sie nur kurz betätigt wurden, dürfen nicht an Ihren Platz zurück gehangen werden. Die Feuerlöscher sind umgehend zur Neufüllung abzugeben. Während der Brandbekämpfung sollten entleerte Feuerlöscher hingelegt werden, um sie leicht von betriebsbereiten Feuerlöschnern unterscheiden zu können.

## 10. Besondere Verhaltensregeln

- Brennbare Gegenstände – soweit wie ohne Eigengefährdung möglich – sind aus dem Gefahrenbereich des Brandes zu entfernen.
- Nach der Brandbekämpfung sind durch Sichern der Brandstelle, Lüften sowie Beseitigen von Löschwasser die Folgeschäden so gering wie möglich zu halten.
- Brandstellen werden durch die Feuerwehr oder Kriminalpolizei freigegeben.
- Benutzte Feuerlöscheinrichtungen müssen unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht bzw. durch funktionstüchtige Löschgeräte ersetzt werden. Vom Brand betroffene elektrische Anlagen und Betriebsmittel sowie andere überwachungsbedürftige Anlagen dürfen erst nach erfolgter Prüfung durch einen Sachkundigen wieder in Betrieb genommen werden.
- Bei Verdacht auf gesundheitliche Schäden ist sofort ein Arzt aufzusuchen.

## **Merkblatt Großveranstaltung (mehr als 400 Personen):**

### ***1. Aufgaben etc. Ordnungspersonal (mindestens 5 Personen)***

- Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl (844 Besucher) und die Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung des Rauchverbotes und des Verbots von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen im Gebäude, die Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.
- Der Ordnungsdienstleiter muss von der Verwaltung des Kirchlichen Zentrums in die Brandschutzordnung eingewiesen worden sein.
- Der Ordnungsdienstleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Ordner mit der Brandschutzordnung vertraut sind.
- Alle Ordner tragen eine rote Signalweste mit der Aufschrift „Ordner“.
- Der Ordnungsdienstleiter trägt eine rote Signalweste mit der Aufschrift „Ordnungsdienstleiter“.
- Das Ordnungspersonal muss zuverlässig sein und sich mit den jeweiligen Besuchern gut verständigen können.
- Das Ordnungspersonal muss sich während der Veranstaltung ausschließlich auf den Ordnungsdienst konzentrieren. Es dürfen keine anderen Aufgaben oder Tätigkeiten übernommen werden.
- Das Ordnungspersonal achtet während der Veranstaltung auf folgende mögliche Anhaltspunkte für eine Brandgefahr:
  - a) Rauch oder Feuer
  - b) Sicherheitsbeleuchtung an den Traversen schaltet sich ein
  - c) Medienanlage (Eventbeleuchtung, Lautsprecher, Beamer etc.) schaltet sich ungeplant aus
  - d) Ungeplantes Hochfahren der Verdunkelungseinrichtungen

Bei Feststellen von mindestens einem dieser Anhaltspunkte müssen die Ordner unverzüglich den Ordnungsdienstleiter verständigen. Dieser hat dann die Räumung des Gebäudes zu veranlassen.

### ***2. Aufgaben Veranstaltungstechnik-Firma (erforderlich bei Großveranstaltung):***

- Abnehmen der Abdeckungen der beiden Fluchtwegschilder am Windfang des westlichen Ausgangs unmittelbar vor der Veranstaltung und Rückbau unmittelbar nach der Veranstaltung.
- Stummschalten des akustischen Alarms im Hauptkirchenraum unmittelbar vor der Veranstaltung und Rückschaltung unmittelbar nach der Veranstaltung.-
- Optional bei Weihrauchnutzung: Deaktivierung der beiden Feuermelder in der Sakristei unmittelbar vor der Veranstaltung und Rückschaltung unmittelbar nach der Veranstaltung (Vermeidung von Fehlalarm durch Weihrauchnutzung).

### **3. Standort Ordnungspersonal während der Veranstaltung**

- Ordnungsdienstleiter (Ordner 1): hält sich während der Veranstaltung an dem vom Altar aus gesehen rechten (Not-) Ausgang auf (Eingang Nord).
- Ordner 3: hält sich während der Veranstaltung an dem vom Altar aus gesehen linken (Not-) Ausgang auf (Eingang Süd).
- Ordner 4: hält sich während der Veranstaltung am hinteren (Not-) Ausgang gegenüber dem Altar auf (Eingang West).
- Ordner 5: hält sich während der Veranstaltung am hinteren (Not-) Ausgang gegenüber dem Altar auf (Eingang West).

### **4. Zwei Megafone**

- Die zugehörigen Batterien sind rechtzeitig im Voraus mit dem vorhandenen Batterietestgerät zu prüfen. Es dürfen nur geladene Batterien verwendet werden. Falls keine geladenen Batterien vorhanden sind, muss der Veranstalter auf seine Kosten geladene Batterien beschaffen.
- Standort Megafon 1 während der Veranstaltung: Durchgang Sakristei-Kirche.
- Standort Megafon 2 während der Veranstaltung: Bei den Technik-Anschlüssen Nähe Eingang West.
- Der Bediener der Megafone (Ordnungsdienstleiter) muss sich vor der Veranstaltung mit der Bedienung der Megafone betraut machen. Bei erforderlicher Räumung des Gebäudes ist an die Besucher folgende Mitteilung zu richten: „Es liegt im Gebäude eine technische Störung vor. Um Ihre Sicherheit zu gewährleisten, bitten wir Sie das Gebäude zügig aber ohne Panik zu verlassen.“

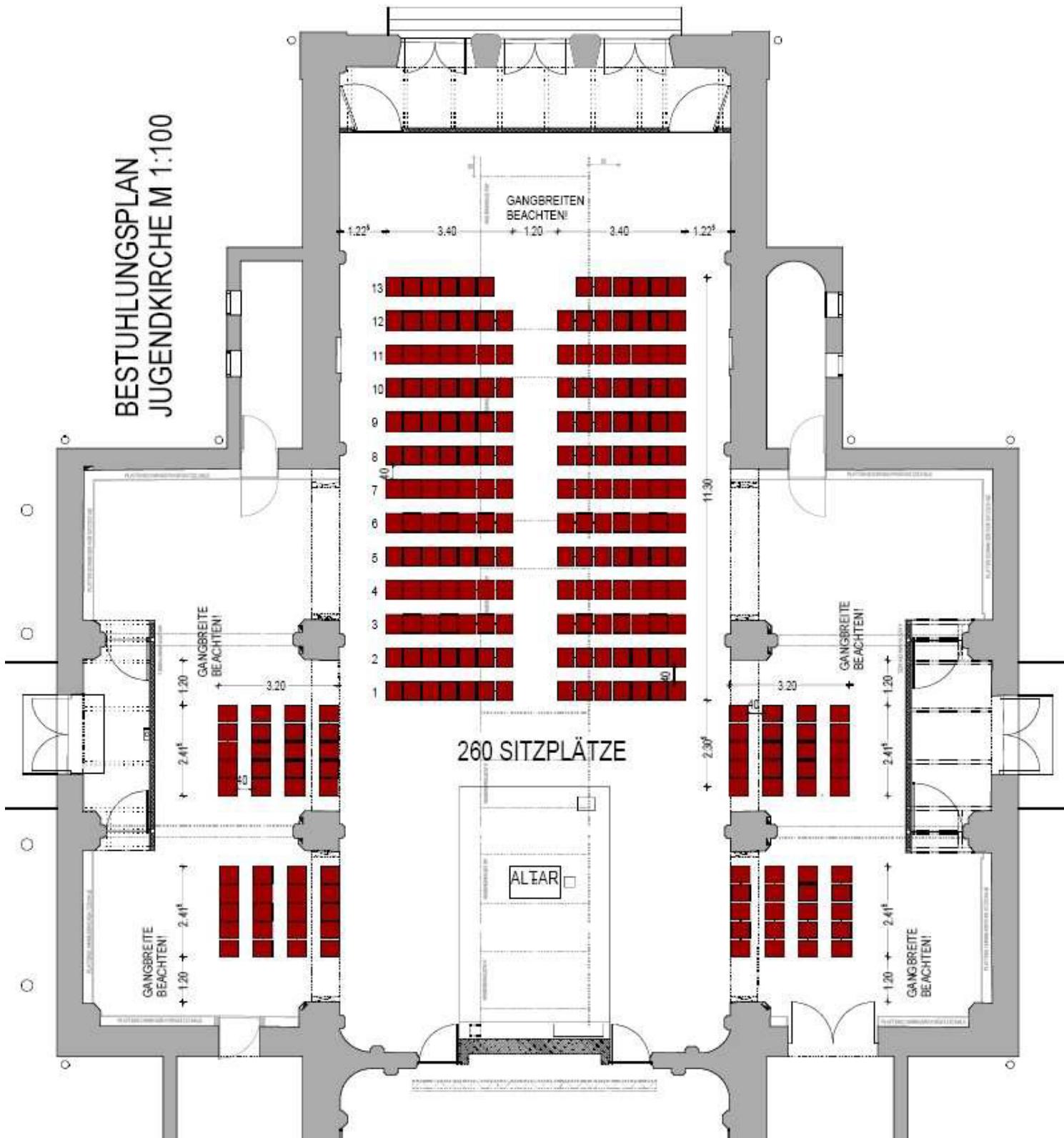
### **5. Sakristei**

- Optional bei Weihrauchnutzung und abgeschalteten Feuermeldern in der Sakristei: Ordner 3 (Eingang Süd) achtet während der Veranstaltung zusätzlich auf einen Brand in der Sakristei.

### **6. Räumung des Gebäudes**

- Ordnungsdienstleiter (Ordner 1) oder sein Stellvertreter (Ordner 6 - zusätzlicher Ordner) veranlassen die Räumung des Gebäudes unter Zuhilfenahme des Megafons.
- Ordner 4 und 5 öffnen die nach innen zu öffnenden Holztüren am Eingang West und fixieren alle Türflügel in geöffneten Zustand.
- Ordnungsdienstleiter (Ordner 1) koordiniert mit Hilfe des Megafons von seinem Standort aus die anderen Ordner. Er erteilt Anweisungen an die Besucher beim Verlassen des Gebäudes.
- Das Ordnungspersonal darf das Gebäude erst verlassen, wenn das Gebäude komplett geräumt ist.

## **Bestuhlungsplan A:**



**Bestuhlungsplan B:**

BESTUHLUNGSPLAN VARIANTE  
JUGENDKIRCHE M 1:100

